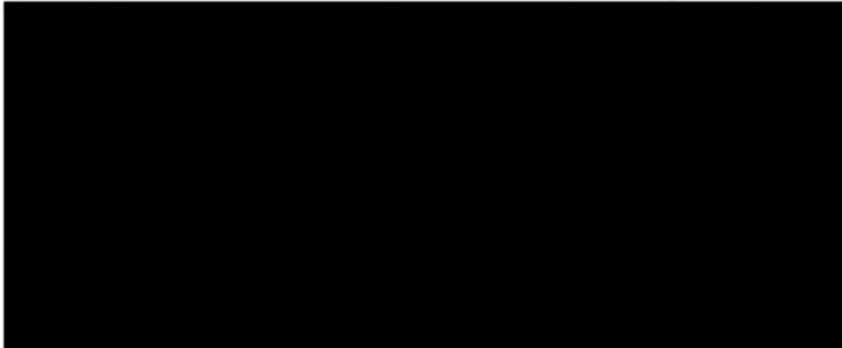




POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt • 65173 Wiesbaden



HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden  
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49

FAX +49

BEARBEITET VON Herr Jacke

E-MAIL IFG@bka.bund.de

AZ

DATUM 15.09.2016

BETREFF **Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**  
**hier: Ihre Rückfrage zum Funktionsumfang des Bundestrojaners**

BEZUG Ihre Anfrage vom 26.06.2016  
Unser Schreiben vom 25.07.2016  
Ihr Schreiben vom 06.09.2016

Sehr geehrte

mit Schreiben vom 06.09.2016 bitten Sie um

- a) eine genaue Angabe, welcher Geheimhaltungsgrad vorliegt und
- b) um elektronische Übersendung der Dokumentationsteile, die nicht Teil der Verschlussache sind.

Diese Bitte wird als neuer IFG-Antrag bearbeitet.

Über Ihren Antrag wird gemäß § 1 Abs. 1 S. 1, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2, § 3 Nr. 4, § 7 Abs. 1 S. 1 wie folgt entschieden:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Kosten werden nicht erhoben.

## Begründung:

Zu 1.

Ihr Informationsbegehren richtet sich nach § 1 Abs. 1 S. 1 IFG. Nach Maßgabe dieses Gesetzes hat jeder gegenüber Behörden Anspruch auf Informationszugang, soweit dem nicht Versagensgründe entgegenstehen. Namentlich sind diese ein besonderes öffentliches Interesse oder die Belange Dritter (vgl. u. a. §§ 3-6 IFG).

zu a)

Sämtliche Dokumentationen zum Funktionsumfang sind in die Geheimhaltungsgrade "VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH" oder "VS-GEHEIM" eingestuft. Die Verwendung des Wortes „teilweise“ ist einem Büroversehen geschuldet.

Dessen ungeachtet ist der konkrete Geheimhaltungsgrad für den Ablehnungstatbestand nach § 3 Nr. 4 IFG irrelevant. Maßgeblich ist alleine, dass die jeweiligen Gründe für eine Einstufung auf materieller Ebene geprüft wurden und weiterhin vorliegen. Wie mit Bescheid vom 25.07.2016 mitgeteilt, ist dies der Fall.

zu b)

Wie mit Bescheid vom 25.07.2016 bereits mitgeteilt, kommt ein Teilzugang gemäß § 7 Abs. 2 IFG durch Schwärzung nicht in Betracht; die schützenswerten Informationen beziehen sich nicht auf einzelne Passagen, sondern betreffen die Dokumente als Ganzes. Insofern besteht gemäß § 3 Nr. 4 IFG auch weiterhin kein Anspruch.

Darüber hinaus erfolgte die Ablehnung nach § 3 Nr. 4 IFG lediglich zusätzlich zu der Begründung der Ablehnung nach § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG (vgl. Bescheid vom 25.07.2016: „zudem nicht“). Insofern gelten die Ausführungen aus dem Bescheid vom 25.07.2016 betreffend § 3 Nr. 1 lit. c i.V.m. § 3 Nr. 2 IFG auch für die als Verschlussache eingestuft Informationen.

Zu 2.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für Amtshandlungen nach diesem Gesetz grundsätzlich Gebühren und Auslagen erhoben. Allerdings ist bei einfachen schriftlichen Auskünften, der Ablehnung oder bei Zurücknahme eines Antrags keine Gebührenerhebung vorgesehen (vgl. Nr. 9 lit. g der Anwendungshinweise zum Informationsfreiheitsgesetz - Bek. d. BMI v 21. 11. 2005 - V 5a -130 250/16). Auslagen sind nicht entstanden.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskriminalamt, Thaerstr. 11, 65193 Wiesbaden, einzulegen.

Im Auftrag



Jacke, KHK